

Übergeordnete Planung / Bauleitplanung

Der geplante verkehrliche Ausbau des Straßenabschnittes Vor dem Voigtstor / Löherstraße mit den Knotenpunkten Vor dem Voigtstor / Löherstraße / Bungert / Hauptstraße und Vor dem Voigtstor / Pallottistraße / Gymnasiumstraße bezieht sich auf die Umsetzung der vom Rat der Stadt Rheinbach beschlossenen Ziele des integrierten Handlungskonzeptes „Masterplan Innenstadt“ in Hinblick auf die Maßnahme C 04 Alleering Grabenstraße / Löherstraße (hier: Teilabschnitt Löherstraße) sowie auf die Umsetzung der Maßnahmen C 05 Knotenpunkt Löherstraße / Vor dem Voigtstor und C 06 Knotenpunkt Pallottistraße. Die verkehrliche Planung steht hierbei im engen sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Rheinbach Nr. 40 „Gerbergasse - Grabenstraße“, 3. Änderung (Aufstellungsbeschluss vom 29.10.2018, siehe BV/1088/2018), Rheinbach Nr. 68 „Pallottistraße“ (Offenlagebeschluss vom 29.09.2020, siehe BV1239/2019/1) sowie mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rheinbach Nr. 74 VEP „Pallottistraße -Jugendmedizinisches Zentrum“ (Satzungsbeschluss vom 22.06.2020, siehe BV1157/2018/2). Für den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 40 „Gerbergasse / Grabenstraße“, 3. Änderung wird derzeit von Seiten der Verwaltung die Entwurfsfassung in Vorbereitung des geplanten Offenlagebeschlusses erarbeitet. Für den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 68 „Pallottistraße“ werden zudem von Seiten der Verwaltung die Unterlagen für den geplanten Satzungsbeschluss vorbereitet. Die gesamtverkehrliche Steuerung und Ausgestaltung des in Rede stehenden Straßenabschnittes entfaltet dabei unmittelbar Auswirkungen auf mögliche planungsechtliche Festsetzungen in Bezug auf den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 40 „Gerbergasse - Grabenstraße“, 3. Änderung sowie auf Vertragsgegenstände in Hinblick auf die zu schließenden städtebaulichen Verträge im Rahmen des Bebauungsplans Rheinbach Nr. 68 „Pallottistraße“.

Ziele der Planung

Über die Landesstraße L 113 fließt der Verkehr, von Merzbach kommend, durch die Rheinbacher Innenstadt über die Hauptstr. – Vor dem Voigtstor – Gymnasiumstraße in Richtung Flerzheim. In der Gegenrichtung fließt der Verkehr, statt durch die Hauptstraße, über die Löherstraße. Die Landesstraße L 158 führt von der Straße „Vor dem Voigtstor“ über die Koblenzer Straße in Richtung Meckenheim. Sowohl die Hauptstraße, wie auch die Löherstraße, sind derzeit Einbahnstraßen. An allen Straßen im betrachteten Abschnitt gibt es ausreichend dimensionierte Gehwege, ein separates Angebot für Fahrradfahrer*innen ist nicht vorhanden.

Ziele der Planung sind:

- die Ermöglichung eines Zweirichtungsverkehrs für KFZ von der Löherstraße in die Straße „Vor dem Voigtstor“ zur Verringerung des Durchgangverkehrs in der Hauptstraße,
- die Schaffung eines Angebotes für Fahrradfahrer*innen
- die verkehrliche Ertüchtigung des Kreuzungspunktes „Vor dem Voigtstor / Gymnasiumstraße / Pallottistraße unter Berücksichtigung der, sich durch die neuen Nutzungen des „Pallottiareals“ ergebenden Verkehre
- der barrierefreie Ausbau der Bushaltestellen „Vor dem Voigtstor“

Technische Planung

Zur Erreichung der Ziele wurde, von dem beauftragten Ingenieurbüro Kleinfeld, die vorliegende Fassung des Entwurfs für die gesamtverkehrliche Abwicklung (siehe **Anlage 01**) erarbeitet. Da es sich bei dem Straßenabschnitt vordringlich um klassifizierte Straßen (L 113 und L 158) handelt, wurde der Entwurf von Seiten der Verwaltung im Vorfeld mit dem zuständigen Straßenbaulastträger, dem Landesbetrieb Straßen NRW, abgestimmt. Dieser kann der Planung unter der Bedingung, dass die beiden Kreuzungen Löherstraße / Vor dem Voigtstor / Bungert / Hauptstraße und Vor dem Voigtstor / Gymnasiumstraße / Pallottistraße durch Ampeln vollsignalisiert werden, zustimmen.

Gemäß den Empfehlungen des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 68 „Pallottistraße“ sieht die Planung eine Vollsignalisierung des Knotenpunktes Vor dem Voigtstor / Gymnasiumstraße / Pallottistraße vor, um einen verkehrsgerechten Lenkungsprozess der Verkehrsströme im Knotenpunktbereich sicherzustellen. Die schließt auch die verkehrsgerechte Lenkung der vorhandenen Verkehre aus der Gymnasiumstraße mit ein, welche bereits, entsprechend dem Ergebnis des untersuchten Analysefalls (derzeitiger Bestand ohne geplanten Umbau) im Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 68 „Pallottistraße“ eine mangelhafte Leistungsfähigkeit (Stufe E) innerhalb der morgendlichen und abendlichen Spitzenstunde aufweist.

Für den KFZ-Verkehr sieht die Planung zwei Fahrstreifen von je 2,25 m Breite vor. Aus Richtung Meckenheim kommend ist, auf Grundlage der Empfehlungen des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 68 „Pallottistraße“ (siehe BV1239/2019/1), die Anlage einer Linksabbiegespur in die Pallottistraße vorgesehen. Die Radien in den Kreuzungsbereichen sind so dimensioniert, dass die Hauptverbindungen an den Kreuzungspunkten von einem Gelenkbus und die untergeordneten Verbindungen in die Pallottistraße und die Straße Bungert von einem 3-achsigen Fahrzeug (z.B. Müllwagen, Feuerwehr) gefahren werden können. Eine weitere Linksabbiegespur von der Straße „Vor dem Voigtstor“ in die Gymnasiumstraße ist aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse nicht möglich. Durch die geplante vollständige Regelung des Verkehrs in diesem Kreuzungsbereich mit einer Ampel kann aber ein sicheres Abbiegen der KFZ und der Radfahrer *innen gewährleistet werden. Die fahrspurbezogene Aufteilung der Verkehrsflächen im Kreuzungsbereich ist dem als **Anlage 03** beigefügten Regelquerschnitt zu entnehmen. Für den Radverkehr werden beidseitig Fahrradangebotsstreifen in einer Breite von 1,25 m (1,75 m in Bereich von Parkplätzen) errichtet. An den Ampeln erhalten die Fahrradfahrer*innen einen vorgelagerten Haltebalken, damit diese vom KFZ-Verkehr sicher erkannt werden. Auch sieht die Planung eine eigenständige Rad-Linksabbiegespur in die Pallottistraße vor: Im Bereich der Kreuzungen werden die Fahrradangebotsstreifen farblich hervorgehoben.

Für die Fußgänger*innen wird es, wie bisher, auf beiden Straßenseiten durch Hochborde von der Fahrbahn getrennte Gehwege geben. Diese haben in der Straße „Vor dem Voigtstor“ eine Breite von mind. ca. 2,0 m. Im Bereich der Löherstraße kann auf der westlichen Seite, bei Beachtung der Schlepplagen im Kreuzungsbereich und dem durchgehenden Radangebotsstreifen, nur ein Gehweg in 1,73 m Breite realisiert werden. Der östliche Gehweg erhält, mit Ausnahme kurzer Engstellen an den Baumscheiben und Parkplätzen, eine Breite von mehr als 2,0 m. In den Einmündungs- und

Kreuzungsbereichen werden die Gehwege mit taktilen Elementen und Absenkungen bis auf „0“ barrierefrei gestaltet. Auch für die Fußgänger*innen stellen die neu zu errichtenden Ampelanlagen eine Verbesserung zu einem sicheren Queren der stark befahreneren Straßen dar.

Für den ruhenden Verkehr werden in dem Planbereich mit 18 PKW-Stellplätzen etwa genauso viele Stellplätze erstellt, wie heute vorhanden sind. Zusätzlich werden Gruppen von Fahrradabweisbügeln an drei Stellen vorgesehen. Um für die Linksabbiegespuren in die Pallottistraße ausreichend Platz zu erhalten, muss die Bushaltestelle stadtauswärts ein Stück nach Osten verschoben werden. Zukünftig werden die beiden Haltestellen am Beginn der Koblenzer Straße gegenüber angeordnet sein. Im Rahmen der geplanten Maßnahme sollen beide Bushaltestellen barrierefrei gestaltet werden. Dies ist mit den vorhandenen Busbuchten nicht möglich. Daher werden die Haltestellen als s. g. Buskaps direkt am Fahrbahnrand platziert.

Durch die zweispurige Führung der Löherstraße mit Weiterführung in die Grabenstraße soll die Hauptstraße vom Kfz-Durchgangsverkehr entlastet werden. Aufgrund der vorhandenen Dimensionierung des öffentlichen Verkehrsraums im Bereich der Löherstraße ist zugunsten der Einrichtung durchgängig geführter fahrsrpbegleitender Fahrradschutzstreifen der Entfall der beidseitig vorhandenen straßenbegleitenden Baumstandorte erforderlich. Um den Zielen der Maßnahme C 04 Alleering Grabenstraße / Löherstraße anteilig Rechnung zu tragen, ist jedoch die Implementierung neuer Baumstandorte einschließlich entstehender straßenbegleitender Parkraumangebote auf der Ostseite der Löherstraße gemäß der vorliegenden Entwurfskonzeption möglich. Nach Osten weiterführend sieht die vorliegende Planung weitere Baumstandorte vor.

Das beauftragte Ingenieurbüro wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen in seiner Sitzung am 16.03.2021 die Planung vorstellen und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Kosten und Kostenverteilung der Umbaumaßnahmen

Nach dem derzeitigen Stand der durch das Ingenieurbüro durchgeführten Kostenschätzung werden die Kosten der Gesamtbaumaßnahme auf Grundlage des als **Anlage 01** beigefügten Lageplans auf insgesamt ca. 1.500.000 Euro beziffert. Hinzu kommen Baunebenkosten u.a. für Planung und Vermessung i.H.v. ca. 225.000 Euro, so dass die Projektkosten bei ca. 1.725.000 € liegen.

Von diesen Kosten der Gesamtbaumaßnahme können gemäß der Abgrenzung in dem als **Anlage 02** beigefügten Lageplan ca. 700.000 Euro dem Umbau des Knotenpunktes Vor dem Voigtstor / Gymnasiumstraße / Pallottistraße einschließlich der Siganlisierung dieses Knotenpunktes zugeordnet werden. Die Kosten hierfür können auf Grundlage der zu schließenden städtebaulichen Verträge zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 68 „Pallottistraße“ und des noch zu vollziehenden Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rheinbach Nr. 74 „Pallottistraße - Jugendmedizinisches Zentrum“ den von der Neuordnung und städtebaulichen Nachverdichtung im Bereich der geplanten Flächen des Allgemeinen Wohngebiets (WA) mit verkehrlicher Anbindung an die Pallottistraße und des Mischgebiets (MI) berührten Grundstückseigentümern zugeordnet werden kann.

Die kostenspezifische anteilige Zuordnung der privaten Grundstückseigentümer beträgt für diesen Teilbereich gemäß den Darstellungen des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 68 „Pallottistraße“, welches Bestandteil des Offenlagebeschlusses vom 29.09.2020 war (siehe BV1239/2019/1), nach derzeitigem Stand 93 %. Aufgrund der geplanten Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Einrichtung zum Zwecke der Errichtung des geplanten KiTa-Standortes an der Pallottistraße ist die Stadt Rheinbach gemäß der prognostizierten Verkehrsentstehung im Bereich der Pallottistraße ebenfalls an den Kosten dieser Umbaumaßnahmen zu beteiligen. Die Kostenaufteilung für die Knotenpunktumgestaltung ergibt sich auf Grundlage der ermittelten Verkehrsentstehung demnach derzeit wie folgt:

Allgemeines Wohngebiet (WA)	
mit verkehrlicher Anbindung an die Pallottistraße:	47%
Mischgebiet (MI)	20%
Gepl. Jugendmedizinisches Zentrum	26%
Stadt Rheinbach	7%

Aus dem Ergebnis der vorgenannten Kostendarstellungen und Kostenverteilung geht hervor, dass der Stadt Rheinbach durch die geplante Umbaumaßnahme auf Grundlage der vorliegenden Entwurfsfassung zum verkehrlichen Umbau des Straßenabschnittes Vor dem Voigtstor / Löherstraße mit den Knotenpunkten Vor dem Voigtstor / Löherstraße / Bungert / Hauptstraße und Vor dem Voigtstor / Pallottistraße / Gymnasiumstraße (siehe **Anlage 01**) unter Berücksichtigung der anteiligen Kostenumlegung für den Bereich des Knotenpunktes Vor dem Voigtstor / Pallottistraße / Gymnasiumstraße voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 1.074.000 Euro (einschließlich des o.g. städtischen 7 %-Anteils) entstehen.

Da die Straßen hier nicht in der Baulast der Stadt Rheinbach sondern beim Landesbetrieb Straßen NRW liegen, können für die Gesamtmaßnahme keine Fördermittel (z.B. für den Ausbau verkehrswichtiger Straßen) in Anspruch genommen werden. Fördermittel können trotzdem für Teilbereiche der restlichen Anlagen, wie den taktilen Elementen zur barrierefreien Gehweggestaltung und für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen beantragt werden. Über die Höhe einer möglichen Förderung kann zum jetzigen Zeitpunkt der Planung noch keine Aussage getroffen werden.

Nach einer ersten beitragsrechtlichen Überprüfung der Entwurfsunterlagen hinsichtlich einer möglichen Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Rheinbach (StBS) ist festzustellen, dass es sich bei der geplanten Maßnahme „Vor dem Voigtstor“ um einen beitragsfähigen Teilstreckenausbau handelt. In § 1 der StBS ist der Ersatz für die Herstellung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung geregelt. Die gesamte Ausbaustrecke ist als Landesstraße (L 113 bzw. L 158) ausgewiesen. Die Stadt Rheinbach ist somit nicht Straßenbaulastträger. Das bedeutet, dass der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen beitragsrechtlich nicht geltend gemacht werden können.

Nach § 2 Nr. 4 der StBS fallen unter den beitragsfähigen Aufwand die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

- a) Rinnen und Randsteinen
- b) Radwegen
- c) Gehwegen
- d) Kombinierten Rad- und Gehwegen
- e) Beleuchtungseinrichtungen
- f) Entwässerungseinrichtungen
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- h) Parkflächen
- i) Unselbstständig Grünanlagen
- j) Mischflächen

Der Ausbaaufwand für verschiedene Teilanlagen löst voraussichtlich eine Beitragspflicht der angrenzenden Eigentümer aus. Die nach Abschluss der Maßnahme für die zutreffenden Maßnahmen angefallenen Aufwendungen sind dann im tatsächlich entstandenen Umfang beitragsrechtlich zu betrachten.

Die geplante Ausbaumaßnahme verläuft innerstädtisch über die Straßenbereiche; beginnend an der Löhlerstraße weiter in die Straße „Vor dem Voigtstor“ und übergehend in die „Koblenzer Straße“. Alle Straßen(teile) sind als klassifizierte Landstraßen ausgewiesen.

§ 4 der StBS regelt den Aufwand der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand. Die Zuordnung zu einer Straßenart ist hier von maßgeblicher Bedeutung für die Aufteilung des beitragspflichtigen Aufwandes zwischen der Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und der Verteilung des Aufwandes auf die anliegenden Grundstücke.

Die beiden genannten Straßenzüge sind von der verkehrlichen Bedeutung den Hauptverkehrsstraßen zuzuordnen. Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen für die Hauptverkehrsstraßen nach der StBS liegt für die Teilanlagen Parkstreifen und Gehweg (bis 2,50 m Breite) bei 60 %, für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung bei 75 % und für die unselbstständigen Grünanlagen bei 65 %.

Gemäß der bis Ende 2024 geltenden Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge kann die Höhe der auf die Anlieger*innen zukommende finanzielle Belastung durch einen Landeszuschuss reduziert werden. Es ist geplant die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Förderung zu schaffen und entsprechende Zuschüsse des Landes NRW zu beantragen.

3. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung schlägt nunmehr vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Rheinbach beauftragt die Verwaltung, den Entwurf zum verkehrlichen Ausbau des Straßenabschnittes Vor dem Voigtstor / Löherstraße mit den Knotenpunkten Vor dem Voigtstor / Löherstraße / Bungert / Hauptstraße und Vor dem Voigtstor / Pallottistraße / Gymnasiumstraße auf Grundlage der in der Sitzung vorgestellten Planungen zu erarbeiten und eine Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Die Verwaltung wird die weiteren planungsrechtlichen Inhalte zur Vorbereitung des geplanten Offenlagebeschlusses für den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 40 „Gerbergasse - Grabenstraße“, 3. Änderung erarbeiten und dem Ausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen zur Beratung vorlegen. Zudem wird die Verwaltung gemäß der Beschlussfassung die hiervon betroffenen Inhalte in die zu schließenden städtebaulichen Verträge zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 68 „Pallottistraße“ mit aufnehmen und das Vertragswerk dem Ausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen im Vorfeld der geplanten Beschlussfassungen über die Gesamtabwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und dem Satzungsbeschluss vorlegen.

Mit der Durchführung der Bürger*inneninformation, wie sie im KAG nun vorgeschrieben ist, wird den Bürger*innen auch Gelegenheit gegeben, sich zu den Planungen zu äußern und Hinweise, Anregungen und Bedenken zu formulieren. Nach deren Prüfung kann dann die Entwurfsplanung erstellt werden, auf deren Grundlage dann Fördermittel beantragt und Abstimmungen mit den beteiligten Dienststellen (Straßen NRW, RVK; Versorgungsträger) erfolgen. Auch soll die Entwurfsplanung dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen nochmals zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden. Die bauliche Umsetzung der Maßnahme ist dann in den Jahren 2022 und 2023 geplant.

Rheinbach, den 24.02.2021

gez. Ludger Banken
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin